

Vorlage-Nr.: **2899-2020/DaDi**
(Referenz-Vorlage: 2297-2019/DaDi)

Aktenzeichen: 221-006

Fachbereich: 620.4 - Bildungsbüro, Schulentwicklung

Beteiligungen: 610 - Schulservice
930 - Eigenbetrieb Da-Di-Werk
EB - Erster Kreisbeigeordneter
L - Landrat

Produkt: **1.03.09.02 Schulentwicklung**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Errichtung einer Grundschule in Griesheim und einer Grundschule in Weiterstadt gemäß § 146 Hessisches Schulgesetz**

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 146 des Hessischen Schulgesetzes wird die Errichtung einer Grundschule in Griesheim und einer Grundschule in Weiterstadt beschlossen.

Begründung:

Griesheim und Weiterstadt sind aktuell die am stärksten wachsenden Kommunen im Landkreis Darmstadt-Dieburg. In beiden Kommunen existiert ein steigender Bedarf an Grundschulplätzen. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, soll in Griesheim und Weiterstadt je eine neue Grundschule errichtet werden.

Der Eigenbetrieb Da-Di-Werk Gebäudemanagement beabsichtigt, die Weiterstädter Grundschule bis 2022/23 und die Griesheimer Grundschule bis 2023/24 zu errichten. Es stehen geeignete Standorte zur Verfügung.

Anträge auf die Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Schule kann das Kultusministerium nach § 146 HSchG nur dann zustimmen, wenn diese ihre Grundlage in einem bereits genehmigten Schulentwicklungsplan haben.

Das Hessische Kultusministerium hat mit Erlass vom 16.08.2019 dem Schulentwicklungsplan 2018 - 2023 des Landkreises Darmstadt-Dieburg zugestimmt. Weiterhin hat das Hessische Kultusministerium in seinem Erlass der Errichtung einer Grundschule in Griesheim und einer Grundschule in Weiterstadt zugestimmt und den Schulträger aufgefordert für die Errichtung der zwei neuen Grundschulen einen Kreistagsbeschluss nach § 146 HSchG zur Zustimmung vorzulegen.